

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Stadt Brunsbüttel setzt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 fest.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, die eingetreten wären, wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid für das Kalenderjahr 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze haben sich gegenüber dem Jahr 2020 nicht verändert und betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **380 v. H.**
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **425 v. H.**

Die Grundsteuer 2021 ist in gleicher Höhe und zu den bekannten Fälligkeiten entsprechend dem zuletzt zugesandten Bescheid zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Brunsbüttel, Koogstr. 61-63, 25541 Brunsbüttel einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende DE-Mail an das Postfach info@stadt-brunsbuettel.de-mail.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an info@stadt-brunsbuettel.de zu richten. Eine einfache Mail genügt nicht.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgerecht gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Brunsbüttel, den 07.01.2021

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Stabsstelle Finanzen
gez.
Martin Schmedtje
Bürgermeister

(L.S.)